

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 27. Juni 1972

63. Stück

190. Kundmachung: 14. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

191. Kundmachung: 10. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

192. Kundmachung: 15. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

193. Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1972

190. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Juni 1972, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (14. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Juni 1972, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966, BGBl. Nr. 244/1967, BGBl. Nr. 266/1968, BGBl. Nr. 170/1969 und BGBl. Nr. 222/1970 wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Zur Aufnahme ist die Bewilligung der für Postenverleihungen zuständigen Dienststelle erforderlich, wenn der Aufnahmewerber aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist oder wenn er aus dem öffentlichen Dienst während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgetreten ist.

(4) Vom Aufnahmeerfordernis nach Abs. 1 lit. a kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen Nachsicht erteilen.“

2. Dem § 2 wird als fünfter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Vom Aufnahmeerfordernis nach Abs. 1 lit. b kann die für Postenverleihungen zuständige Dienststelle Nachsicht erteilen.“

3. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zuordnung der einzelnen Dienstverwendungen zu den Lohngruppen bestimmt die Anlage 1 (Lohngruppenzuordnung).“

4. Im § 9 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe „1/186“ die Angabe „1/182“.

5. § 11 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren als Lohnbediensteter der Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Rückerstattungsbetrag ist vom Entgelt in angemessenen Raten abzuziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist.“

6. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Lohnbediensteten, die im Lokomotivfahr-, im Zugbegleitungs-, im Kraftwagenfahr-, im Seilbahn- oder im Vershubdienst verwendet werden, rücken alle zwei Jahre in die nächsthöhere Lohnstufe vor. Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

7. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 — dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden:

a) die im Abs. 3 angeführten Zeiten zur Gänze,

b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

8. § 14 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Lohnbediensteter infolge eines bei den Österreichischen Bundesbahnen erlittenen Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder infolge einer bescheidmäßig festgestellten Kriegsbeschädigung, die eine Ver-

minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, in eine niedrigere Lohngruppe überstellt, so bleiben der bisherige Lohn und die weiteren Vorrückungen gewährt. Die Frist für die Vorrückung (§ 12) richtet sich jedoch nach der tatsächlichen Verwendung in der neuen Lohngruppe. Allfällige Überstellungen in höhere Lohngruppen oder gemäß Spalte 6 der Anlage 1 vorgesehene weitere Vorrückungsbeträge, die bei der vor Überstellung ausgeübten Dienstverwendung vorgesehen waren, werden nach Erfüllung der dort vorgesehenen Erfordernisse wirksam. Die gleiche Regelung gilt für Lohnbedienstete, die das 55. Lebensjahr vollendet und ununterbrochen 10 Jahre der Lohngruppe zugehört haben, wenn ihre Verwendung infolge Änderung der Organisation entbehrlich wird und sie in eine niedrigere Lohngruppe überstellt werden.

(3) Wird ein Lohnbediensteter aus seiner ständigen (das ist eine mindestens sechs Monate währende) Verwendung in eine Verwendung einer niedrigeren Lohngruppe überstellt, so behält er in folgenden Fällen den Lohn der bisherigen Lohngruppe und es werden allfällige bei der ständigen Verwendung vorgesehene Überstellungen in höhere Lohngruppen (oder gemäß Spalte 6 der Anlage 1 vorgesehene weitere Vorrückungsbeträge) nach Erfüllung der hierfür festgesetzten Erfordernisse wirksam:

- a) bei Abordnung für die Dauer derselben,
- b) bei Versetzung für die Dauer von 28 Tagen,
- c) bei Überstellung in der eigenen Dienststelle für die Dauer von 28 Tagen.“

9. Im § 16 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 tritt jeweils die Zahl „42“ an die Stelle der Zahl „43“.

10. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Angeordnete und geleistete Überzeitarbeit wird dem Lohnbediensteten der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst) mit einem Zuschlag von 50 v. H. des für eine Arbeitsstunde gebührenden Lohnes vergütet.“

11. Nach § 16 ist ein § 17 folgenden Inhaltes anzufügen:

„§ 17. Einmalige Belohnungen

(1) Einmalige Belohnungen können in einzelnen Fällen Lohnbediensteten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Lohnbediensteten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung gewährt werden. Die Jubiläums-

belohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsentgeltes, das dem Lohnbediensteten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die in § 13 Abs. 3 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern oder zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgängern oder zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(4) Eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsentgeltes kann auch gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis nach einer mindestens 35jährigen Dienstzeit aus nachfolgenden Gründen endet:

- a) durch Kündigung gemäß § 24 Abs. 2 lit. b und c
- b) durch Kündigung, durch einverständliche Auflösung, durch Austritt gemäß § 26 Abs. 4, wenn der Lohnbedienstete das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat
- c) durch Erreichen der Altersgrenze (auch im Falle des § 36 letzter Absatz) und
- d) durch Tod.

(5) Hat der Lohnbedienstete die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

12. § 20 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Fällen des § 20 Abs. 1 lit. a erhält der Lohnbedienstete während der Dauer des Dienstverhältnisses längstens bis zum Ablauf der 52. Woche — im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit längstens bis zum Ablauf der 78. Woche — nach Beginn des Anspruches auf Krankengeld einen Verwaltungszuschuß, wenn und solange er Kranken-, Familien- oder Taggeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsopferversorgung bezieht oder das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen würde, wenn an Stelle dieser Leistung nicht eine Versichertenrente oder ein Versehrtengehalt aus der gesetzlichen Unfallversicherung angefallen wäre.“

13. Im § 20 a Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes „Nebengebühren“ das Wort „Nebenbezüge“.

14. § 24 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) wenn der Lohnbedienstete, bei dem eine Feststellung nach lit. b) nicht getroffen werden kann, bereits längere Zeit krank und voraussichtlich zur Wiederaufnahme der Arbeit unfähig ist und bei dem deshalb mit der Möglichkeit der Invalidisierung gerechnet werden muß. Von dem Kündigungsrecht darf jedoch in einem solchen Falle nicht vor Ablauf der 26. Woche des Krankenstandes — im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verlängert sich diese Frist auf 52 Wochen — Gebrauch gemacht werden. Wird der Invalidisierungsantrag zeitgerecht gestellt, so endet das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf des Invalidisierungsverfahrens, jedenfalls aber mit Ablauf der 52. Woche des Krankenstandes, im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit mit Ablauf der 78. Woche des Krankenstandes;“

15. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Altersgrenze

(1) Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem männliche Lohnbedienstete das 65., weibliche das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Mit Zustimmung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen kann über Ansuchen einer Lohnbediensteten weiblichen Geschlechtes das Dienstverhältnis über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden, wenn die bahnärztliche Tauglichkeit für die weitere Verwendung festgestellt ist; das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist.“

16. Die Anlage 1 hat zu lauten:

„Anlage 1

Lohngruppenzuordnung

Vorbemerkungen

1. Als „Zeugnis über den Lehrabschluß“ laut Spalte 2 gilt der Gesellenbrief, der Facharbeiterbrief, das Gesellenprüfungszeugnis sowie das Lehrzeugnis.

2. Die Angabe „lt. PÜ“ bedeutet, daß die in der Prüfungsübersicht zur Dienstvorschrift A 12, eingeführt mit DA (73) GD-NBl. Sonderblatt Nr. 1 aus 1971, für die betreffenden gleichbezeichneten Dienstverwendungen vorgeschriebenen Prüfungen als Einstufungserfordernisse nachzuweisen sind.

3. Für die Einstufung in die in Spalte 3 genannte Lohngruppe ist grundsätzlich die Erfüllung der in Spalte 2 unter lit. a und b vorgeschriebenen Erfordernisse Voraussetzung. Lohnbedienstete in Dienstverwendungen, die als Einstufungsvoraussetzungen gemäß Spalte 2 lit. b die Ablegung einer Dienstprüfung beinhalten, sind bis zur Ablegung der Verwendungsprüfung in jene Lohngruppe einzustufen, deren Einstufungserfordernisse sie erfüllen, nach Ablegung der Verwendungsprüfung um eine Lohngruppe niedriger, als sie ihnen nach Ablegung der geforderten Dienstprüfung gemäß Spalte 3 zustehen würde; in diesen Fällen wird die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung so gewertet, als ob sie diese Zeit bereits in der in Spalte 3 genannten Lohngruppe zugebracht hätten.

4. Enthält lit. a der Spalte 2 keine Angaben oder erfüllt der Lohnbedienstete die dort vorgeschriebenen Erfordernisse nicht, dann ist der Lohnbedienstete in die in Spalte 3 genannte Lohngruppe nur einzustufen, wenn er die in Spalte 2 unter lit. b und c vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt; enthält lit. c der Spalte 2 keine Angaben, so ist diese Maßnahme unzulässig.

5. (1) Ist die Einstufung in die in Spalte 3 genannte Lohngruppe von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohngruppe abhängig (Spalte 2 lit. c), so erfolgt die Einstufung in die in Spalte 3 genannte Lohngruppe erst nach Zurücklegung der Mindestdauer der Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohngruppen nach folgender Wartezeitentabelle:

In Lohngruppe	Jahre
1	1
2	1/2
3	1
4	1 1/2
5	2
6	1 1/2

(2) Grundsätzlich muß die angegebene Wartezeit in der in Spalte 3 angegebenen Lohngruppe unmittelbar vorangehenden Lohngruppe zurückgelegt worden sein. Ist nach Spalte 2 lit. c ein Überspringen einer oder mehrerer Lohngruppen möglich, sind die in der Wartezeitentabelle angegebenen Wartezeiten zusammenzuzählen. Die vorgeschriebene Wartezeit muß grundsätzlich in einschlägiger Verwendung zurückgelegt worden sein.

6. (1) Ein Lohnbediensteter gehört — soweit nichts anderes bestimmt ist — jener Lohngruppe (Lohngruppenzugehörigkeit) zu, nach deren Ansätzen sein Monatslohn bemessen wird.

(2) Zeiten, die in einem anderen Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen mit zumindest der für Pauschalbedienstete der Vergütungsgruppe A im Wochen-durchschnitt vorgeschriebenen Arbeitszeit verbraucht wurden, werden in jenem Maße zugerechnet, als bei Annahme eines bestehenden Dienstverhältnisses als Lohnbediensteter und der gleichen Dienstverwendung eine bestimmte Lohngruppe erreicht worden wäre.

(3) Bei derselben Verwendung ist bei Ermittlung der für eine Einstufung oder Überstellung in eine bestimmte Lohngruppe geforderten Dauer einer bestimmten Lohngruppenzugehörigkeit eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen.

7. Für Lohnbedienstete,

7.1 die als Altersüberschreiter gemäß § 31 gelten,

7.2 die nur infolge Überschreitung des für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Höchstalters nicht als Bundesbahnbeamte angestellt werden können oder konnten und

7.3 bei denen die Anstellung als Bundesbahnbeamter aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen nicht möglich ist oder war,

sind die in der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 bei den vergleichbaren Positionen vorgesehenen Bestimmungen über die Zuerkennung von Bezügen sinngemäß anzuwenden. Hierbei erhalten Lohnbedienstete der Lohngruppe 7 einen Lohn, der um 2 Lohnstufen höher ist als der vom Lohnbediensteten innegehabten Lohnstufe entspricht bzw. der bei erreichter Endlohnstufe, diesen um den doppelten letzten Vorrückungsbetrag übersteigt; in Fällen, in denen der Lohn nach Spalte 6 zuerkannt wird, ist dieser Lohn der vorher genannten Maßnahme zugrunde zu legen. Lohnbedienstete in Dienstverwendungen, für die keine vergleichbare Position in der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 enthalten ist, sind in die nächsthöhere Lohngruppe dann zu überstellen, wenn sie eine 20jährige Zeit ab Vorrückungstichtag zurückgelegt und ihrer Lohngruppe mindestens 10 Jahre zugehört haben; die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes sind sinngemäß anzuwenden.

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kennt- nisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohn- gruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohn- gruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohn- gruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Bahnshelfer, Amtsgehilfe II	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	1	a) 2 b) 10	a) 3 b) 10	1) Bis zur Ablegung der Verwendungsprüfung, die frühestens 3 Monate nach Bahneintritt abge- legt werden kann, ist der Lohnbedienstete nach Lohngruppe 1 zu ent- lohnern.
Lehnenarbeiter	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		
Streckenbegeher, Lehnenbegeher	a) Volksschule b) lt. PÜ	2	a) 3 b) 8		
Gleiswerker	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung 1)	2	a) 3 b) 8		
Fernmeldearbeiter	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		1) Gilt nur für Gleis- facharbeiter.
Weichen- und Stellwerks- wärter II im Maschinen- dienst	a) Volksschule b) lt. PÜ	2	a) 3 b) 8		
Zugwart	b) Verwendungsprüfung c) 1	2	a) 3 b) 8		
Bahnhofwart	b) Verwendungsprüfung c) 1	2	a) 3 b) 8		
Führer von ortsfesten Kranen bis zu 5 t Trag- fähigkeit	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		
Materialausgeber	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		
Amtsgehilfe I	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		
Dienstbesorger, Zugdienstfrauen	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	2	a) 3 b) 8		
Schrankenwärter II	a) Volksschule b) lt. PÜ	3			
Halte- und Ladestellen- wärter II	a) Volksschule b) lt. PÜ	3			
Kanzleihilfe	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3			
Angelernter Arbeiter, Gleisfacharbeiter	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung c) 2 1)	3			
Betriebswart	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3			
Triebfahrzeug-, Wagenschmierer	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3			
Bahnhofgehilfe II	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3			
Torwart II	b) Verwendungsprüfung c) 1	3			
Wärter elektrischer Speicher	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3			

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Kesselwärter	a) Volksschule; Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung) b) Verwendungsprüfung	3	a) 4 b) 8		
Führer von a) fahrbaren Kranen b) Kranen mit großer Tragfähigkeit (mehr als 5 t) c) Laufkranen mit eingebautem Führerkorb d) motorisch betriebenen Schiebebühnen	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3	a) 4 b) 8		
Angelernter Facharbeiter	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	3	a) 4 b) 8		
Vorarbeiter	b) Verwendungsprüfung c) 1	3	a) 4 b) 8		
Halte- und Ladestellenwärter I, Blockwärter	a) Volksschule b) lt. PÜ	3	a) 4 b) 8		
Bediener von Hub- und Gabelstaplern; Elektro- und Dieselkarrenfahrer	b) Verwendungsprüfung c) 1	3	a) 4 b) 8		
Bahnsteigschaffner	b) lt. PÜ c) 1	3	a) 4 b) 5		
Weichen- und Stellwerkswärter I	a) Volksschule b) lt. PÜ	4			
Schrankenwärter I	b) lt. PÜ c) 3	4			
Omnibusschaffner	a) Volksschule b) lt. PÜ	4			
Wagenschreiber	a) Volksschule b) lt. PÜ	4			
Verschieber	a) Volksschule b) lt. PÜ	4			
Beimann	a) Volksschule b) lt. PÜ	4			
Platzaufseher	b) Verwendungsprüfung c) 1	4			
Torwart I	b) Verwendungsprüfung c) 1	4			
Maschinenwärter	a) Volksschule; Fachtechnische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kesselwärterprüfung) oder Fachtechnische Prüfung für Maschinenwärter (behördliche Maschinenwärterprüfung), soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist b) Verwendungsprüfung	4			

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Kabelmonteur	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	4			
Vorarbeiter von angelegerten Arbeitern oder Gleisfacharbeitern	b) Verwendungsprüfung c) 1	4			
Kraftkleinwagenfahrer	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung für das jeweilige Motorfahrzeug; lt. PÜ	4	a) 5 b) 10		
Seilbahnschaffner	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	4	a) 5 b) 5		
Fahrdienstleiter in Ausbildung	a) Volks- ¹⁾ oder Hauptschule	4 ¹⁾	a) 6 ²⁾ b) —	a) 7 ³⁾ b) —	¹⁾ Lohnbedienstete, die nur Volksschulbildung aufweisen, sind nach Lohngruppe 3 zu entlohnen. ²⁾ Die Überstellung erfolgt erst nach Ablegung der Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst oder der Kommerziellen Fachprüfung. ³⁾ Die Überstellung erfolgt erst nach Ablegung der Verkehrsfachprüfung und Verwendung als selbstständiger verantwortlicher Fahrdienstleiter.
Fernsprechvermittler	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	5			
Kraftwagenlenker II	a) Volksschule; Führerschein der Gruppen B und C b) Verwendungsprüfung	5			
Schlosserheizer, Schlosserbeimann	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes b) lt. PÜ	5			
Bediener von Kleinlokomotiven	a) Volksschule b) lt. PÜ	5			
Vorratslagerführer II	b) lt. PÜ c) 1	5			
Leitungsaufseher, Kabelaufseher	b) lt. PÜ c) 2	5			
Stellwerksaufseher, Weichenaufseher	b) lt. PÜ c) 4	5			
Maschinenaufseher	b) Verwendungsprüfung c) 4	5			
Schaffner	a) Volksschule b) lt. PÜ	4	a) 5 ¹⁾ b) 3	a) 6 b) 10	¹⁾ Die Überstellung ist erst nach Ablegung der Dienstprüfung für Personenzugschaffner möglich.
Gleisaufseher, Lehnenaufseher, Schwellenlageraufseher	b) lt. PÜ c) 3	5	a) 6 b) 8		

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Halte- und Ladestellen- aufseher	b) lt. PÜ c) 2	5	a) 6 b) 8		1) Die Bestimmungen des letzten Satzes der Z. 7 der Vorbemerkungen finden keine Anwendung.
Geschäftsführer 1)	a) Volksschule b) Verwendungsprüfung	5	a) 6 b) 8		
Lokomotivheizer	a) Volksschule; Fach- technische Prüfung für Dampfkesselwärter (behördliche Kessel- wärterprüfung) b) lt. PÜ	5	a) 6 b) 8		
Bahnhofgehilfe 1	b) lt. PÜ		a) 6		
1. im Abfertigungs- und Verrechnungsdienst	c) 1	5	b) 8		
2. im Transportdienst					
3. im Wagendienst					
4. im Rollfuhr- und Straßenrollerdienst					
5. im Wagenreinigungs- dienst					
6. im Beleuchtungsdienst					
Verschubaufseher	b) lt. PÜ c) 4	5	a) 6 b) 5		
Hausaufseher	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes b) Verwendungsprüfung c) 3	5	a) 6 b) 5		
Matrose	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes, Fach- technische Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördliche Schiffs- maschinenwärter- prüfung) b) lt. PÜ	5	a) 6 b) 5		
Remisenaufseher, Oberheizer	b) lt. PÜ; Fachtech- nische Prüfung für Dampfkesselwärter (be- hördliche Kessel- wärterprüfung nur für Oberheizer) c) 3	5	a) 6 b) 5		
Werkmann	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß des berufsmäßig aus- geübten oder diesem artverwandten Hand- werkes b) Verwendungsprüfung	5	a) 6 b) 5		
Hochqualifizierter Werkmann	b) Verwendungsprüfung c) 5	6			

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Elektriker im Elektrodienst	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes b) Verwendungsprüfung	6			
Transiteur	b) lt. PÜ c) 5	6			
Werkführer-Stellvertreter	b) lt. PÜ c) 5	6	a) 7 b) 8		
Gleismeister, Lehnenmeister, Schwellenlagermeister	b) lt. PÜ c) 3	6	a) 7 b) 8		
Graphischer Facharbeiter	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes b) Verwendungsprüfung	6	a) 7 b) 8		
Fernschreiber	a) Volksschule b) lt. PÜ	6	a) 7 ¹⁾ b) 8		¹⁾ Nach acht Jahren Verwendung in Lohngruppe 7 erfolgt die Entlohnung um zwei Lohnstufen höher als sie der vom Lohnbediensteten erreichten Lohnstufe entspricht; bei erreichter Endlohnstufe wird diese um den zweifachen letzten Vorrückungsbetrag erhöht.
Kanzlist, Techn. Kanzlist	a) Volks- und Hauptschule oder Kaufmännische Wirtschaftsschule bzw. Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht; Stenographie und Maschinschreiben ¹⁾ b) lt. PÜ c) 3	5	a) 7 b) 5		¹⁾ Bei Überstellung in Lohngruppe 5 genügt der Nachweis der Kenntnisse im Maschinschreiben.
Datentypist	a) Volks- und Hauptschule b) lt. PÜ	5	a) 7 b) 5		
Steuermann, Schiffskassier, Hafenmeister	b) lt. PÜ; Schifferpatent und Fachtechnische Prüfung für Schiffsmotorenwärter über 200 Brems-PS (behördliche Schiffsmaschinenwärterprüfung) c) 5	6	a) 7 b) 5		

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Triebfahrzeugführer	b) lt. PÜ c) 5	6	a) 7 ¹⁾ b) 5		¹⁾ Bei Überstellung in Lohngruppe 7 erfolgt die Entlohnung um zwei Lohnstufen höher als sie der vom Lohnbediensteten erreichten Lohnstufe entspricht; bei erreichter Endlohnstufe wird diese um den zweifachen letzten Vorrückungsbetrag erhöht.
Stellwerksmeister	b) lt. PÜ c) 5	6	a) 7 ¹⁾ b) 3		¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Triebfahrzeugführer auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Brems-PS	b) lt. PÜ c) 4	6	a) 7 b) 2		
Seilbahnaufseher	b) lt. PÜ; erlerntes einschlägiges Handwerk c) 5	6	a) 7 b) 2		
Leistungsmeister, Kabelmeister	b) lt. PÜ c) 5	7			
Kraftwagenlenker I, Kraftwagenlenker von Spezialfahrzeugen ¹⁾	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes, Führerschein der Gruppen B und C b) lt. PÜ; Führerschein der Gruppen B und C c) 5	7			¹⁾ Für Kraftwagenlenker von Spezialfahrzeugen gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Verschubmeister	b) lt. PÜ c) 5	7			
Magazinsmeister	b) lt. PÜ c) 5	7			
Kommandoraumwärter II, Inspektionselektriker im Elektrodienst	b) Verwendungsprüfung c) 6	7			
Werkführer	b) lt. PÜ c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Vorratslagerführer I	b) lt. PÜ c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Graphischer Facharbeiter in hochqualifizierter Verwendung	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes b) Verwendungsprüfung	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Lohnbediensteter in Verwendung eines Bahnhofbeamten IV	a) Volks- und Hauptschule b) lt. PÜ c) 4	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
1. im Kommerziellen Dienst					
2. im Verwaltungsdienst					
3. im Kommerziellen Wagendienst					

Verwendungsbezeichnung	Einstufungserfordernisse a) Schulbildung, erlernter Beruf, behördliche Prüfungen, Kenntnisse, Fertigkeiten u. dgl. b) Prüfungen, Sonstiges c) erreichbar ab Lohngruppe	Lohngruppe	Überstellung a) in Lohngruppe b) Dauer der Lohngruppenzugehörigkeit in Jahren in Lohngruppe		Anmerkung
			lt. Spalte 3	lt. Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
Bahnhofleiter	b) lt. PÜ c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Fahrleitungsaufseher	b) lt. PÜ c) 6	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Fahrdienstleiter	b) Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst, Verkehrsfachprüfung, Kommerzielle Fachprüfung oder Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst c) 4	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Wagenmeister	b) lt. PÜ c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Zugführer	b) lt. PÜ c) 4	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Technischer Zeichner	a) Volks- und Hauptschule oder Volksschule und Fachschule einer einschlägigen technischen Fachrichtung b) lt. PÜ; Nachweis der Fertigkeiten im technischen Zeichnen c) 3	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber.
Lehrgeselle	b) lt. PÜ c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Nach fünf Jahren Verwendung in Lohngruppe 7 erfolgt die Entlohnung um zwei Lohnstufen höher als sie der vom Lohnbediensteten erreichten Lohnstufe entspricht; bei erreichter Endlohnstufe wird diese um den zweifachen letzten Vorrückungsbetrag erhöht.
Omnibuslenker	a) Volksschule; Zeugnis über den Lehrabschluß eines einschlägigen Handwerkes; Führerschein der Gruppen B, C und D b) lt. PÜ; Führerschein der Gruppen B, C und D c) 5	7 ¹⁾			¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Lehrgesellen.“

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 8 und 16 finden auf Lohnbedienstete Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1970 oder einem späteren Zeitpunkt in einem Lohndienstverhältnis gestanden sind und die sich im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung noch im Lohndienstverhältnis oder einem anderen Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen befinden. Die Bestimmungen des 1. Satzes gelten auch für Lohnbedienstete, die am 1. Jänner 1970 oder einem späteren Zeitpunkt im Lohndienstverhältnis gestanden sind, jedoch bis zur Verlautbarung dieser Kundmachung aus dem Lohndienstverhältnis ausgeschieden sind und eine Pension aus der zusätzlichen Pensionsversicherung Abt. B beziehen.

(2) Die Einstufung der unter Abs. 1 fallenden Lohnbediensteten in die ihrer Verwendung entsprechende Lohngruppe erfolgt frühestens mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 werden frühestens mit 1. Jänner 1971 finanziell wirksam.

(4) Überstellungen, die bei einer in der Zeit zwischen 1. Jänner 1970 und dem Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung ausgeübten ständigen Verwendung vorgesehen sind, werden bereits dann wirksam, wenn der Lohnbedienstete das 51. Lebensjahr vollendet und die Hälfte der nach den Spalten 4 und 5 der Anlage 1 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung vorgesehenen Wartezeiten zurückgelegt hat. Diese Begünstigung gilt auch für die in Z. 7 der Vorbemerkungen der Anlage 1 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung vorgesehenen lohnrechtlichen Maßnahmen; die 20jährige Zeit ab Vorrückungstichtag ist jedoch in keinem Fall kürzbar.

(5) Im Art. III Abs. 2 der 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung entfällt die Wendung „bis zum 31. Dezember 1969“.

(6) Im Art. III Abs. 4 der 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung ist eine neue Ziffer 4 folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„4. Auf Südtiroler und Kanaltaler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955 und auf Heimatvertriebene ist § 13 Abs. 3 auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Dienstzeiten oder Wehrdienstzeiten in ihrem früheren Heimatstaat zurückgelegt wurden.“

(7) Im Art. III der 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung erhalten die Abs. 6 und 7 folgende Fassung:

„(6) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 3 und die Verbesserung

der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 5 sind

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt wurde,
 - a) bei Lohnbediensteten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und
 - b) bei jüngeren Lohnbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 2 nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.

(7) Bei Lohnbediensteten, die in der Zeit zwischen dem 28. Feber 1969 und dem gemäß Abs. 6 Z. 1 für ihren Jahrgang in Betracht kommenden Wirksamkeitstermin aus dem Bundesbahndienstverhältnis ausscheiden, ist eine Verbesserung gemäß Abs. 2 bis 5 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 6 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Bundesbahndienstverhältnis, wenn das Dienstverhältnis mit Ablauf eines Kalendermonates endet, für den letzten Monat des Dienstverhältnisses durchzuführen.“

(8) 1. Bei Lohnbediensteten des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen wurden, sind für die Ermittlung einer Jubiläumsbelohnung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung in der Fassung des Art. I Z. 11 auch die im Art. III Abs. 4 der 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

2. Hat der Lohnbedienstete die Dienstzeit, die für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erforderlich ist, schon vor dem 1. Feber 1955 zurückgelegt, so kann ihm die Jubiläumsbelohnung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung das Monatsentgelt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung gelten sinngemäß.

3. Die für die Jubiläumsbelohnung maßgebende Dienstzeit von Lohnbediensteten, bei denen für die Festsetzung des Vorrückungstichtages die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung und des Art. III Abs. 4 der 12. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung nicht angewendet wurden, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu ermitteln.

4. Lohnbediensteten, die zufolge der Anwendung des § 17 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung und der Z. 1 bis 3 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung vor der Verlautbarung dieser Kundmachung erfüllt hätten, kann, soweit nicht Z. 2 anzuwenden ist, die Jubiläumsbelohnung unter Zugrundelegung des Monatsentgeltes gewährt werden, das dem Lohnbediensteten für den Monat der Verlautbarung dieser Kundmachung zusteht.

(9) Es treten in Kraft:

- die Bestimmungen des Art. I Z. 7 mit 1. März 1969,
- die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 8 und 16 mit 1. Jänner 1970,
- die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 9 und 10 mit 1. Jänner 1972,
- die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

Frühbauer

191. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Juni 1972, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (10. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Juni 1972, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966, BGBl. Nr. 243/1967, BGBl. Nr. 265/1968, BGBl. Nr. 169/1969 und BGBl. Nr. 122/1971 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 hat zu lauten:

„Anlage 3

Gehaltstabelle (Monatsgehalt in Schilling)

Gehalts- stufe,	Gehaltsgruppen																	
	I	II		III		IV		V		VI		VII		VIII	IX		X	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		a	b		
1	3147	3236	3373	3537	3730	3947	4192	4456										
2	3260	3357	3497	3676	3881	4110	4368	4627	4910	5136								
3	3373	3476	3621	3815	4032	4274	4545	4796	5105	5363	5610 *	5788	5961					
4	3487	3597	3744	3902	4131	4394	4683	4966	5300	5590	5881 *	6139	6396	6621				
5	3550	3665	3819	3991	4229	4514	4822	5136	5495	5816	6153	6488	6832	7180				
6	3613	3732	3895	4079	4327	4632	4960	5307	5690	6042	6425	6839	7268	7739				
7	3676	3798	3970	4166	4425	4752	5098	5476	5886	6270	6698	7188	7703	8298	9316	10196		
8	3739	3865	4047	4255	4524	4872	5237	5646	6080	6496	6969	7539	8139	8857	10196	11085		
9	3801	3931	4122	4343	4621	4992	5375	5816	6275	6722	7241	7888	8575	9417	11078	11972	14067	
10	3865	3998	4197	4431	4720	5111	5514	5986	6470	6948	7513	8238	9009	9976	11959	12860	15399	
11	3928	4064	4273	4519	4818	5230	5653	6156	6666	7176	7785	8588	9445	10535	12841	13747	16731	
12	3991	4132	4348	4608	4916	5350	5790	6326	6861	7402	8057	8938	9881	11094	13722	14635	18062	
13													10316	11652	14603	15522	19394	
14														12211	15484	16844	21052	
15															16806	18165	22708	
16																19488	24364	

*) Abweichend hiervon gebührt den in Ord. Nr. 801 der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 bezeichneten Beamten ein Gehalt von S 6069.“

Artikel II

1. Die in der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.,
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.,

1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.,
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

2. Sind die sich nach Ziffer 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillingbeträge anzusetzen.

Frühbauer

**192. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Juni 1972, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neu-
erlich abgeändert wird (15. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)**

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Juni 1972, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966, BGBl. Nr. 244/1967, BGBl. Nr. 266/1968, BGBl. Nr. 170/1969, BGBl. Nr. 222/1970 und BGBl. Nr. 190/1972 wird wie folgt abgeändert:

Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2

Lohntafel

Lohnstufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	3368	3462	3611	3786	3991	4222	4486
2	3489	3592	3742	3932	4153	4398	4674
3	3611	3720	3874	4081	4314	4573	4863
4	3732	3849	4006	4175	4420	4701	5011
5	3798	3921	4087	4271	4525	4829	5159
6	3866	3992	4169	4365	4630	4957	5308
7	3932	4063	4249	4459	4734	5085	5456
8	4001	4135	4329	4554	4841	5212	5603
9	4068	4207	4409	4648	4945	5341	5752
10	4135	4277	4490	4741	5049	5469	5900
11	4202	4349	4572	4835	5155	5597	6048
12	4271	4421	4652	4930	5260	5725	6196“

Artikel II

1. Die in der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung in der Fassung des Artikels I angeführten Lohnansätze gebühren ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.,
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.,
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.,
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

2. Sind die sich nach Ziffer 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillingbeträge anzusetzen.

Frühbauer

193. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Juni 1972 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkundmachung 1972)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Juni 1972, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, der Dienstalterszulage und der Dienstzulage, den Lohnbediensteten zum Monatslohn Teuerungszulagen im Ausmaß von 3'5 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1972 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Juni 1971, BGBl. Nr. 223, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1972 außer Kraft.

Frühbauer